

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Erl. v. 10.1. 1977 - 304 - 31704 - GültL. 159/9 (SVBL 5. 180/290)

Bezug: Erl, v, 10.1. 1961 (SVBl. S. 2 - GültL 159/6)

Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 8.3.1967 - BGBl. I S.432)mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Verfahren bei Schulunfällen bzw. Verletzungen

Information des Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV) – Herbst 2011

Bei leichten Verletzungen wie starke Prellungen, Schürf- und Schnittwunden verfahren wir wie folgt:

- telefonische Elterninformation
- falls wir Sie nicht erreichen, Anruf eines Taxiunternehmens
- Transport ins Städtische Krankenhaus, Wildeshauser Straße mit Begleitung durch ein Lehrkraft
- Eltern fahren zur direkten Betreuung dort hin.

Bei schweren Verletzungen verfahren wir wie folgt:

- Notarzt und Krankenwagen bestellen
- telefonische Elterninformation (Festnetz und Handy)
- Transport ins Städtische Krankenhaus, Wildeshauser Straße mit Begleitung durch eine Lehrkraft
- Eltern fahren zur direkten Betreuung dort hin.

Krankentransport und auch Taxitransport werden direkt über den GUV abgerechnet. Die Eltern müssen am folge Tag unbedingt eine Unfallmeldung im Sekretariat des jeweiligen Standorts machen.